



BEITRAGSORDNUNG

Diese BALPro-Beitragsordnung ist gültig seit dem 01.07.2024.

Der Mitgliedsbeitrag wird immer für das laufende Jahr berechnet,
unabhängig vom Eintrittsdatum.



Beitragsordnung (gültig seit 01.07.2024)

des Bundesverbands für Alternative Proteinquellen e.V.

Nach § 3 Abs. 7 der Satzung des Vereins Bundesverband für Alternative Proteinquellen e.V. werden die Beiträge der Mitglieder in dieser von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt.

§ 1 Laufzeit

Diese Beitragsordnung gilt unbefristet ab 1. Juli 2024.

§ 2 Höhe der Beiträge

Die Beiträge werden im Sinne einer Beitragsgerechtigkeit festgelegt. Die Höhe des Beitrags des einzelnen Mitglieds wird nicht veröffentlicht.

§ 2.1 Beiträge von Ordentlichen Mitglieder

Die Berechnungsgrundlage für die Beiträge der Mitglieder von BalPro ist der Jahresumsatz im Bereich Alternative Proteinquellen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres des Mitglieds. Mitglieder sind Unternehmen, deren Hauptgeschäft im Bereich der Alternativen Proteine liegt, sie produzieren und/ oder handeln mit Alternativen Proteinen.

Es werden folgende Jahresbeiträge festgesetzt:

- a) Startups* > max. 5 Jahre nach Gründung: 500 Euro
- b) Umsatz > 0 EUR – 30 Mio. EUR: 2.000 Euro
- c) Umsatz > 30 Mio. EUR – 60 Mio. EUR: 3.000 Euro
- d) Umsatz > 60 Mio. EUR: 4.000 Euro

*Startups, die 5 Jahre nach Gründung noch keinen eigenen Umsatz generieren, zahlen weiterhin 500 Euro im Jahr.

§ 2.2 Beiträge von Partnermitgliedern

Das Hauptgeschäft von Partnermitgliedern liegt nicht im Bereich Alternative Proteine und sie produzieren und/ oder handeln nicht mit alternativen Proteinen. Dennoch sind sie Stakeholder und ihre Leistung unterstützt die Wirtschaft und Wertschöpfungskette der alternativen Proteine. Die Höhe des Jahresbeitrags eines Partnermitglieds liegt im Ermessen des Vorstandes. Er beträgt mindestens 2.500 Euro.

Auf Antrag eines Mitgliedes, der zumindest der Textform bedarf, kann der Vorstand durch Beschluss entscheiden, die festgesetzten Jahresbeiträge zu reduzieren oder dem Mitglied ganz zu erlassen.

§ 3 Beitragserhebung

Der Jahresbeitrag wird am 31.01. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Der Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres in voller Höhe fällig. Im Geschäftsjahr 2024 wird der neue und alte Jahresbeitrag einmalig zum 1.7.2024 miteinander verrechnet in Rechnung gestellt.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20. Februar 2024 gem. § 3 Abs. 7 der Vereinssatzung beschlossen.